

Schwimmbadverordnung (SBV)

29. April 2003 (inkl. Änderungen vom 10. April 2012 und
2. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Leitung	3
Art. 3	Öffnungszeiten / Zutritt	3
Art. 4	Ordnung / Sauberkeit	4
Art. 5	Preise, Mieten und Gebühren / Abonnemente / Haftung	4
Art. 6	Kiosk	5
Art. 7	Strafbestimmungen	5
Art. 8	Schlussbestimmung	5

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 2002
- Verwaltungsverordnung (VV) vom 8. Mai 2001
- Funktionen-Diagramm (FD) vom 4. September 2001

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

Der Gemeinderat von Büren an der Aare beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Schwimmbadverordnung (SBV) bezweckt die Gewährleistung eines sicheren Badebetriebes und die Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Büren an der Aare. Mit dem Eintritt ins Schwimmbad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der SBV als verbindlich.

Art. 2 Leitung

Das Schwimmbad wird vom Schwimmbadleiter geführt. Die Aufgaben und Kompetenzen des Schwimmbadleiters sind im Funktionen-Diagramm (FD) geregelt.

Art. 3 Öffnungszeiten / Zutritt

¹ Das Schwimmbad ist während der Badesaison in der Regel täglich geöffnet (Vorbehalten bleibt die vorübergehende Schliessung bei ungünstiger Witterung).

² Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten.

³ Das Betreten und Benützen des Schwimmbades ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen dürfen das Bad nur mit Bewilligung benützen. Besucher, die unter gelegentlichen Anfällen (Epilepsie usw.) leiden, haben dies dem Schwimmbadleiter oder dem Badepersonal mitzuteilen. Personen, die den Badebetrieb stören und/oder sich selber oder andere gefährden (z.B. Personen unter Suchtmittel einfluss, Randalierer usw.), können aus dem Bad gewiesen werden (vgl. auch Abs. 7 und Art. 7). Wegewiesenen sowie mit einem Badeverbot belegten Personen ist der Zutritt ebenso untersagt wie vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung.

⁴ Das Mitnehmen von Hunden oder anderen Haustieren ist verboten, ebenso die Benützung von Musikapparaten und das Betreten der Rasenflächen mit Strassenschuhen.

⁵ Das Baden in der Aare ist für Nichtschwimmer verboten, für Schwimmer erfolgt es auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht. Die Benützung der Schwimmbecken erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine dauernde Badeaufsicht ist nicht gewährleistet.

⁶ Vor dem Baden und Schwimmen ist duschen obligatorisch. Beim Benützen der Sprunganlage und der Rutschbahn ist besondere Vorsicht geboten; der Benützer hat sich vor dem Absprung bzw. vor dem Rutschen zu vergewissern, dass er niemanden gefährdet.

⁷ Die Badenden sind verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu nehmen, insbesondere gegenüber Kindern, um Unfälle zu verhüten. Bei Unfällen sind die Badegäste und Besucher des Schwimmbades zur Hilfeleistung verpflichtet. Die angeschlagenen Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) sind strikt zu befolgen.

⁸ Badegäste und Besucher des Schwimmbades haben den Weisungen des Schwimmbadleiters und des Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen oder Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 7 geahndet. Untersagt sind unter anderem:

- ungebührliches und belästigendes Verhalten gegenüber den Badegästen (z.B. durch Bespritzen, Untertauchen oder Hineinwerfen ins Wasser usw.) und/oder gegenüber dem Schwimmbadpersonal;
- das Verwenden von Seife in den Schwimm- und Durchschreitebecken;
- das Benützen von Luftmatratzen, Gummibooten, Kanus usw.;
- das Betreten der Blumenbeete und -rabatten;
- Ball- und andere Bewegungsspiele ausserhalb der dafür bestimmten Plätze;
- das Baden in Strassenkleidern, Unterwäsche und Strassenschuhen.

Art. 4 Ordnung / Sauberkeit

Schwimmbadleiter, Badepersonal und der Pächter des Kiosks sind bemüht, das Schwimmbad sauber und in gutem Zustand zu halten. Die Badegäste sind gehalten, sie darin zu unterstützen. Toiletten und Garderoben sind zur Benützung bestimmt, sollen aber sauber gehalten werden. Papier und andere Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen, ebenso Streichhölzer und Raucherabfälle (Steckaschenbecher stehen gratis zur Verfügung).

Art. 5 Preise, Mieten und Gebühren / Abonnemente / Haftung

¹ Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise und Gebühren fest und gibt diese vor Saisonbeginn bekannt.

² Abonnemente sind beim Eintritt unaufgefordert vorzuweisen. Abonnemente, die zu einer bestimmten Anzahl Eintritte berechtigen, sind übertragbar. Saisonabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann das Abonnement entschädigungslos eingezogen werden.

³ Wertsachen können gegen Entrichtung einer Gebühr an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Haftung für Verlust oder Diebstahl nicht abgegebener Gegenstände wird abgelehnt.

Art. 6 Kiosk

Esswaren, alkoholfreie Getränke, Rauchwaren, Zeitschriften usw. können beim Kiosk gekauft werden. Das Recht, Waren im Schwimmbad zu verkaufen, steht ausschliesslich dem Pächter des Kiosks zu.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Weisungen des Schwimmbadleiters oder des Badepersonals haben Verwarnung und/oder Wegweisung aus dem Bad zur Folge.

² In schweren Fällen kann ein Zutrittsverbot für die laufende Saison erlassen werden.

³ Schwere Widerhandlungen können zudem mit Busse bis Fr. 300.00 bestraft werden; das Verfahren richtet sich nach Art. 50 ff der kantonalen Gemeindeverordnung (GV).

Art. 8 Schlussbestimmung

Diese Schwimmbadverordnung ersetzt die Badeordnung vom 2. Oktober 1990 mit Abänderung vom 8. März 1994 und tritt per Saisonbeginn 2003 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 29. April 2003 (GRB 068).

Büren an der Aare, den 30. April 2003

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser
Präsident

Bernhard Rufer
Sekretär

An seiner Sitzung vom 10. April 2012 (GRB Nr. 021) beschloss der Gemeinderat von Büren a.A. die Abänderung von Art. 3, Abs. 1 und 7 (Öffnungszeiten und Kleidervorschriften). Diese Abänderungen treten per 1. Mai 2012 in Kraft.

Büren an der Aare, 10. April 2012

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann
Präsidentin

Marco Reber
Sekretär

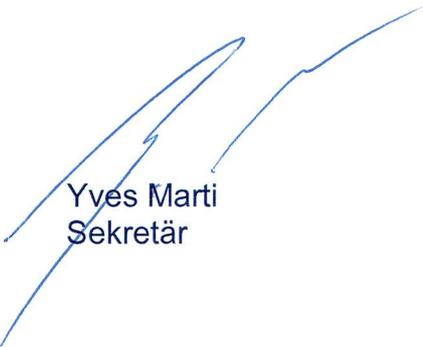
An seiner Sitzung vom 2. April 2024 beschloss der Gemeinderat von Büren a.A. die Abänderung von Art. 3, Abs. 1 und 2 (Öffnungszeiten / Zutritt), Art. 5 Abs. 1 (Preise, Mieten und Gebühren) sowie des Anhangs über Preise, Mieten und Gebühren. Diese Abänderungen treten per 1. Mai 2024 in Kraft.

Büren an der Aare, 2. April 2024

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat



Peter Zumbach
Präsident



Yves Marti
Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

eingesehen werden.